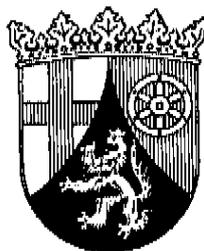


Ausfertigung

Aktenzeichen:

5 O 411/07



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

1. BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 1. -
2. TMZ Tourismusdienste e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 2. -
3. RTZ Reise Tourismus Auskunft e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Poststrasse 33, 20354 Hamburg
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 3. -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 -
3:

Rechtsanwälte Erben,
Neuenheimer Landstraße 36, 69120 Heidelberg

gegen

Dr. Peter Niehenke, Blumenstraße 39, 79111 Freiburg

- Antragsgegner, Verfügungsbeklagter und Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dr. Ralf Hohmann,
Fürstenbergallee 8, 76532 Baden-Baden

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Gramann

- 2 -

als Einzelrichterin am 16.10.2009 beschlossen:

I.

Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlungen gegen die in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vom Oberlandesgerichts Koblenz am 24.10.2008, AZ: 4 U 602/08 (Az. des Landgerichts Koblenz: 5 O 411/07) unter Ziffer 1.2.2 ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen, nämlich es zu unterlassen

auf Websites wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,
die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber
„sind Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerks“;
selen Teil der „Sellschaften der Adressbuchbetrüger“
Herr Hewer sei ein Betrüger;
es gebe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert“;
ves gebe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert“;

In Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber Ausführungen unter den Stichworten/Überschriften zu verbreiten und/oder inhaltlich den folgenden Stichworten/Überschriften entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten:

„Das betrügerische Prinzip von Trickformularen“;
„Was jedermann gegen die Trickformularbetrüger tun kann“;

Ordnungshaft für die Dauer von 2 Monaten verhängt.

II.

Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

III.

Der Verfahrensstreitwert wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Begründung

- 3 -

I.

Dem Schuldner wurde durch das seinem Prozessbevollmächtigten RA Hardt am 31.10.2008 zugestellte Urteil des OLG Koblenz vom 24.10.2008

- jeweils bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 25.000,00 €, - ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren - verboten,

1.1.

die AntragstellerInnen und/oder deren Inhaber und/oder von den Antragstellern betriebene Internetseiten und/oder Domains, insbesondere die Internetportale

www.gewerbezentrale.de;

www.gewerbe-suche.de;

www.industrie-handel-gewerbe.de;

www.gewerbe-zentrale.de;

www.bau-gewerbe.de;

www.tourismusauskunft.de;

www.landestourismus.de;

www.gasthof24.de

auf Internetselten, insbesondere unter den Internetadressen

www.beschwerdezentrum.de/adressbetrug.htm und/oder

www.beschwerdezentrum.de/trickbetrug.html und/oder

www.beschwerdezentrum.org/adressbetrug.htm und/oder

www.beschwerdezentrum.org/trickbetrug.html und/oder

www.beschwerdezentrum.vu

In einer Liste mit dem Titel "Firmen, die nach Recherchen der Redaktion Gegenjustizuntrecht mit zweifelhaften Methoden arbeiten" aufzuführen;

1.2 ferner:

1.2.1

- 4 -

die Antragstellerinnen oder deren Inhaber auf den Websites

www.adressbuchbetrug.info und/oder

www.adressbuchbetrug.vu und/oder

www.gegenjustizunrecht.vu

und /oder anderen Websites aufzuführen, die den Eindruck erwecken, sämtliche dort genannten Firmen arbeiten mit rechtswidrigen Methoden;

1.2.2

wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten, die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber

„sind Teil eines Internationalen Betrüger-Netzwerks“;

seien Teil der „Seilschaften der Adressbuchbetrüger“

Herr Hewer sei ein Betrüger;

es gebe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert“;

die Antragstellerinnen seien Teil eines Internationalen „Henghuber Netzwerkes“;

1.2.3

In Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber Ausführungen unter den Stichworten/Überschriften zu verbreiten und/oder inhaltlich den folgenden Stichworten/Überschriften entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten:

„Das betrügerische Prinzip von Trickformularen“;

„Was Jedermann gegen die Trickformularbetrüger tun kann“;

„Trick“;

„Informieren Sie die Bank über die unseriöse Firma – man kann dubiosen Geschäftemachern das Konto sperren lassen!“;

1.2.4

über die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber zu behaupten:

derzeit laufen Ermittlungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Aktenzeichen 25 Js 8177/07.

- 5 -

Nachdem gegen den Schuldner im Rahmen der von den Gläubigerinnen betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren, nämlich

1.

durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 30.10.2007 (GA Bl. 68, Bd. II) in der Fassung der Berichtigung vom 10.01.2008 (GA Bl. 429, Bd. II) ein Ordnungsgeld verhängt worden war, dessen Höhe gemäß dem Beschluss des OLG Koblenz vom 22.01.2008 (GA Bl. 443, Bd. II) auf 3.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von einem Tag je 300,00 € herabgesetzt wurde,

2.

durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 02.12.2008 (GA Bl. 1280 ff., Bd. V) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100,00 €, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 06.02.2009 (GA Bl. 1548 ff., Bd. VI) zurückgewiesen wurde,

3.

durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 10.02.2009 (GA Bl. 1570 ff. Bd. VII) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100,00 €, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 29.03.2009 (GA Bl. 1638 ff., Bd. VII) zurückgewiesen wurde,

4.

durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 17.04.2009 (GA Bl. 1714 ff., Bd. VII) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100,00 €, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 10.06.2009 (GA Bl. 1789 ff., Bd. VII) zurückgewiesen wurde,

5.

durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 15.10.2009 Zwangshaft von 2 Monaten verhängt

- 6 -

wurde,

ist nunmehr über den

6. Ordnungsmittelantrag der Gläubigerinnen gemäß Schriftsatz vom 06.07.2009 (GA Bl.19219 ff., Bd. VIII) zu befinden, mit dem sie die Festsetzung von Ordnungshaft gegen den Schuldner wegen weiterer Verstöße gegen die Unterlassungsgebote anstreben.

Hierzu behaupten die Gläubigerinnen, dass trotz Bekanntmachung des Verbots im Urteil des OLG Koblenz vom 24.10.2008 durch Zustellung am 31.10.2008 der Schuldner die ihm verbotenen Handlungen fortgeführt und gegen Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 der einstweiligen Verfügung in der von ihnen bezeichneten Weise (GA Bl.1923 ff., Bd. VIII), auf die Bezug genommen wird, verstoßen habe.

Dem ist der Schuldner mit den Schriftätzen seines Verfahrensbevollmächtigten Dr. Dr. Hohmann vom 27.07.09 (GA Bl. 1994 ff., Bd. VIII) und vom 19.08.2009 (GA Bl. 2018 ff, Bd. VIII), auf die Bezug genommen wird, entgegen getreten, auf die die Gläubigerinnen mit Schriftsatz vom 16.09.2009 (GA Bl. 2938, Bd. VIII), auf den ebenfalls Bezug genommen wird, erwidert haben.

II.

Gegen den Schuldner war nunmehr gemäß § 890 ZPO Ordnungshaft zu verhängen.

Er hat wiederum gegen die ihm im OLG-Urteil vom 24.10.2008 auferlegten Unterlassungsgebote verstoßen.

Trotz des unter 1.2.2 der im Urteil des Eilverfahrens mit ausgesprochenen Verbotes, nämlich es zu unterlassen, sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,

Herr Hewer sei ein Betrüger,

befand sich nach Zustellung des OLG-Urteils noch am 01.07.2009 auf den Internetselten

<http://www.verbraucherabzocke-info/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Rechtsslage-deutschland/Recht->

- 7 -

[Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm.](#)

[http://www.bauernfaenger.info/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Rechtsslage-deutschland/Recht-Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm.](http://www.bauernfaenger.info/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Rechtsslage-deutschland/Recht-Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm)

[http://www.branchenbuchverzeichnis.info/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Recht-Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm.](http://www.branchenbuchverzeichnis.info/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Recht-Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm)

<http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Recht-Kommentare/Rechtsmissbrauch-Geschaeftsidee.htm>

folgender Text

"Rechtsmissbrauch als Geschäftsidee

„Eine Unterschrift zu erschleichen ist noch kein Geschäft.

Das eigentliche Geschäft ist die juristische Irreführung danach...

Den traurigen Beweis für dieses tatsächlich weit verbreitete Misstrauen gegen das Recht liefern die erfolgreichen Geschäfte der **Adressbuchschwindler** – denn seit sie ihre Geschäftsidee „Unterschriftenerschleichung“ mit der juristischen Ergänzung „Rechtsberatung über die Aussichtslosigkeit einer Gegenwehr“ abgerundet haben, fließen die Millionen ohne Unterlass.

...

Jeder der bezahlt, obwohl er sich für **betrogen** hält, tut dies, weil er nicht mehr daran glaubt, dass das Recht ihn schützen kann. Er glaubt also, dass das Recht nicht ihm, sondern **den Betrügnern** hilft. ...

Beispiele

März 2008 Die FIM Fach- & Informationsmedien GmbH von **Patrick O. Hower** droht mit sämtlichen zivil- und strafrechtlichen Schritten, sollte jemand seine fragwürdigen Geschäftspraktiken publik machen. Rechtliche Schritte werden angedroht, falls das Opfer beabsichtige, Strafanzeige zu erstatten. ..."

- 8 -

(vgl. O6 AS 1 bis 4, GA Bl. 1951 ff)

Über dem v.g. Text auf der Anlage O6 AS4 steht sogar noch die Überschrift Adressbuchschiindel nebst Unterüberschrift Startseite Adressbuchschiindel.

Damit hat der Schuldner gegen das o. g. Verbot verstoßen, indem er wiederum Herrn Hewer sinngemäß als Betrüger diffamiert, was ihm verboten wurde. Die Beispiele sind unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Text über Adressbuchschiindler und unter Verwendung des Wortes "betrogen" erwähnt. Herr Hewer wird damit als Beispiel für einen der vielen Adressbuchschiindler genannt. Schwiindler ist ein Synonym für den Begriff Betrüger. Der Schuldner verunglimpft ihn daher sinngemäß als Betrüger. Die Verunglimpfung wird zudem dadurch verdeutlicht, dass Herr Hewers Geschäftsmethoden als fragwürdig bezeichnet und damit als illegal suggeriert werden.

Außerdem fand sich entgegen des Verbots der Ziffer 1.2.2 auf der Internetseite

[http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/Wir ueber uns/Aktuell/Kommentare/](http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/)

[Niehenke fertig gemacht 022009.htm](#)

noch am 01.07.2009 unter der Überschrift „Wie Herr Niehenke zur Zeit fertig gemacht wird“

folgender Text:

„...Nachdem Herr Niehenke in einem Verfügungsverfahren vom OLG Koblenz bezichtigt wurde, **für unsere Infoseiten zum Thema Adressbuch- Anzeigen- und Internetschiindel** verantwortlich zu sein (siehe absurde Einstweilige Verfügung) erfahren wir, dass er seither einer ganzen Serie von Abmahnungen überhäuft wurde...

Auf Antrag von ~~Hewer~~ und seinen Anwälten sind vom OLG Koblenz gegen Herrn Niehenke mehrere Ordnungsgelder über zigtausende von Euro – ersatzweise Haft verhängt worden...

Man kann also folgenden Schluss ziehen: Da wir für die Täter unerreichbar sind, **hat das OLG Koblenz dafür gesorgt, dass den Tätern** nun stattdessen Herr Niehenke als Opfer vorgeworfen wird. Und die Täter können bei all ihren Aktionen sogar behaupten, dass sie den Richtigen fertig machen – denn ein Oberlandesgericht hat ja festgestellt, dass Herr Niehenke unsere Seiten betreibt...

Man kann also weiter zu dem Schluss kommen, **dass es den Tätern gelungen ist**, Herrn Niehenke eines normalen Lebens zu berauben..."

(vgl. O6 AS 5, GA Bl. 1972 ff., Bd. VIII)

Hinweis: Hervorhebungen im Text durch Fettdruck durch das Gericht

Damit hat der Schuldner gegen das o. g. Verbot verstoßen, indem er wiederum Herrn Hewer unter den Infoseiten zum Adressbuchschwindel sinngemäß als Betrüger/Schwindler diffamiert, was ihm verboten wurde. Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot liegt neben Handlungen, die mit der tenorisierten Verpflichtung identisch sind, auch dann vor, wenn der Schuldner durch ähnliche Handlungen, die zum gleichen Ergebnis führen, das Verbot unterläuft. Untersagt sind daher auch solche Handlungen, die nach der Verkehrsauffassung der verbotenen gleichwertig sind. Das sind solche, die im Kern mit der Verletzungshandlung übereinstimmen (sog. Kerntheorie, vgl. Zöller/Stöber, 27. Auflage, § 890 Rn 3a, m. w. N.). Kern der Unterlassungsverpflichtung aus Ziffer 1.2.2 der Verfügung ist das Verbot, sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten, Herr Hewer sei ein Betrüger. Aus dem Text ist unter Bezugnahme auf den von Herrn Hewer und seinen Anwälten geführten Prozess am OLG Koblenz ein direkter Zusammenhang zwischen Herrn Hewer (und seinen Anwälten) mit den im folgenden Text genannten „Tätern“ hergestellt, die „Herrn Niehenke eines normalen Lebens berauben“. Als Täter wird jemand bezeichnet, der eine unerlaubte, kriminelle Handlung begeht. Hierzu zählt insbesondere auch ein Betrüger. Jedenfalls wird dem mit „Tätern“ umschriebenen Personenkreis, den der Leser eindeutig Herrn Hewer und seinen Anwälten zuordnet, ein Tun unterstellt, das sich in der Folge als böse und kriminell erweist. Herr Hewer wird damit sinngemäß als Betrüger verunglimpft. Entgegen der Ansicht des Schuldners taucht der Name Hewer daher nicht lediglich im Zusammenhang mit einer Wiedergabe des Prozessverlaufs auf.

Durch die Nennung des Herrn Hewer auf der Seite adressbuchbetrug-info.net hat der Schuldner ohnehin allein gegen die v. g. Unterlassungsbestimmung verstoßen, was sich aus der Verknüpfung des Domainnamens mit seiner Namensnennung ergibt.

Der Schuldner hat gegen außerdem gegen Ziffer 1.2.3 der einstweiligen Verfügung verstoßen, indem er auf den v. g. Seiten nach wie vor im Zusammenhang mit den Stichworten „Adressbuchbe-

- 10 -

trug" und „Trickformularen" die Gläubigerinnen bzw. deren Inhaber benennt, indem er über den auslesbaren Quelltext zu der Seite

[http://www.adressbuchbetrug-in-](http://www.adressbuchbetrug-in-fo.net/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/Niehenke_fertig_gemacht_0220099.htm)

[fo.net/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/Niehenke_fertig_gemacht_0220099.htm](http://www.adressbuchbetrug-in-fo.net/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/Niehenke_fertig_gemacht_0220099.htm)

noch am 01.07.2009 u. a. folgenden Inhalt verbreitet:

```
„... <meta name =“keywords“ content=“Adressbuch, www.deutschland24.de, Albert Gruenbeck, Patrick Hewer, Ron T&auml;bubert, Offerte, Register, GfW Wirtschaftsmarketing, „<“ ...
```

```
„<p align =“center“><a
```

```
href=“.../6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Recht-Kommentare/Adressbuchbetrug-Definiti-  
on.htm“>Wie funktioniert das Adressbuchgesch&auml;ft?</a></p>“ bzw. mit „<p
```

```
align=“center“><a href=“.../Trick-und-Methode/HS-Trick-Methode.htm“>Methoden und  
Strategien</a></p>“
```

(vgl. O6 AS 9, GA Bl. 1976 ff., Bd. VIII)

Selbst wenn - wie der Schuldner einwendet - aus diesen Textfragmenten keine konkrete Behauptung ableitbar ist, so liegt dennoch ein Verstoß gegen Ziffer 1.2.3 der Verfügung vor. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Unterlassung einer konkreten Behauptung, sondern auf die Unterlassung der Benennung der Antragstellerinnen bzw. deren Inhaber in Zusammenhang mit den o.g. Stichworten zu verbreiten. Dies hat der Schuldner durch die Verbreitung des auslesbaren Quelltextes im Internet getan. Dass ein durchschnittlicher Internetnutzer diesen Quelltext möglicherweise nicht abrufft, ist unerheblich, denn die Unterlassungsverpflichtung der Ziffer 1.2.3. beschränkt sich nicht auf von jedem Internetnutzer lesbare Texte.

Ergänzend wird auf die diesbezüglichen weitergehenden Ausführungen im 5. Ordnungsmittelbeschluss vom 15.10.2009 Bezug genommen.

Die v. g. Verstöße sind auch dem Schuldner zuzurechen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen auf den Seiten 10 und 11 in dem v. g. 5. Ordnungsmittelbeschluss vom 15.10.2009 Bezug genommen. Die Gläubigerinnen haben die Verantwortung des Schuldners für die v.g. Inhalte und Veröffentlichungen ähnlich wie im 5. Zwangsvollstreckungsverfahren im hiesigen 6. Verfahren auf den Seiten 4 - 7 ihres Schriftsatzes, auf die Bezug genommen wird, begründet. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

- 11 -

Die von den Gläubigerinnen dargetanen und durch Urkunden belegten Verstöße des Schuldners sind Verstöße gegen die vom OLG Koblenz durch Urteil vom 24.20.2008 angeordnete einstweilige Verfügung, die mit den ersten fünf Ordnungsmittelbeschlüssen noch nicht geahndet wurden.

Damit war dem Ordnungsmittelantrag der Gläubigerinnen stattzugeben.

In der Sache hält das Gericht wegen der über Monate erfolgenden Verstöße des Schuldners und seiner behaupteten beschränkten finanziellen Mittel die Festsetzung von Ordnungshaft in dem ausgesprochenen Umfang für angemessen, § 890 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Strelwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Gramann
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:


(Meurer), Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

